



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.5354.02

JD/P075354

Basel, 9. Januar 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 8. Januar 2008

Interpellation Nr. 108 Brigitte Hollinger betreffend Registrierung Neugeborener, deren Eltern die nötigen Dokumente nicht vorlegen können

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 5. Dezember 2007)

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Die Interpellation hinterfragt die Praxis der Zivilstandsämter bei der Registrierung von Neugeborenen, deren Eltern die nötigen Dokumente nicht vorlegen können. Dieses Thema ist auch Gegenstand des auf Bundesebene im Nationalrat am 20. Dezember 2006 eingereichten und angenommenen Postulates von Ruth-Gaby Vermot-Mangold „Kinder ohne Identität in der Schweiz“. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 21. Februar 2007 folgende Ausführungen dazu gemacht:

„Dem Zivilstandsamt obliegt es, alle in seinem Kreis erfolgten Geburten zu beurkunden. Dabei ist die Identität der Mutter und, wenn sie verheiratet ist, des Vaters rechtsgenüglich, d. h. nach Massgabe des Grundsatzes der Vollständigkeit und der Wahrheit, nachzuweisen. Können weder Pass noch andere Identitätsausweise vorgelegt werden, hat das Zivilstandsamt unverzüglich Abklärungen zu treffen. In allen Staaten mit entwickelter Rechtsordnung werden Name, Staatsangehörigkeit und rechtliche Zugehörigkeit zu einer Familie nicht auf blosser Behauptungen hin verliehen. Nach der Weisung des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen über die Beurkundung von Personendaten von Ausländerinnen und Ausländern können aber, wenn keine Dokumente vorliegen und deren Beschaffung innert nützlicher Frist unmöglich oder unzumutbar erscheint, ausnahmsweise im Sinne der aktenmässigen Sicherstellung der Geburt auch Daten verwendet werden, unter denen die Mutter und der Vater den schweizerischen Behörden bekannt ist. Im Übrigen kann die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandsdienst gestützt auf Artikel 41 ZGB (SR 210) den Nachweis von Zivilstandsdaten durch Abgabe einer Erklärung bewilligen, wenn es sich nach hinreichenden Bemühungen als unmöglich oder unzumutbar erweist, diese Urkunden zu beschaffen und die Angaben nicht strittig sind. In den anderen Fällen muss ein Gericht die Identität der Eltern klären. Das Gesetz erlaubt dem Zivilstandsamt somit nicht, sich von Anfang an einfach mit einer Erklärung der Eltern zu begnügen. Die Zivilstandsbehörden (Zivilstandsämter und Aufsichtsbehörden) sind verpflichtet, die betroffenen Personen zu informieren und zu beraten sowie die nötigen Abklärungen zu veranlassen; dabei können sie verlangen, dass die Beteiligten mitwirken (Art. 16 Abs. 5 der Zivilstandsverordnung, ZStV, SR 211.112.2).“

Das Verfahren darf eine angemessene Zeit beanspruchen. Dass aber die Geburt beim Schuleintritt oder bei der Heirat des Kindes nicht beurkundet ist, ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

Artikel 7 Absatz 2 der UN-Kinderrechtskonvention (SR 0.107) stipuliert nicht bloss das Recht des Kindes auf unverzügliche Eintragung seiner Geburt in ein Register, sondern auch das Recht auf Erwerb eines Namens und einer Staatsangehörigkeit sowie auf Kenntnis seiner Eltern. Der Anspruch auf Eintragung der Geburt ist somit nicht isoliert zu betrachten. Genauso wichtig ist der Anspruch des Kindes, zu wissen, wer seine rechtmässigen Eltern sind. Aus praktischen Gründen legen deshalb weder Völkerrecht noch innerstaatliche Gesetze oder Verordnungen zeitlich genau bestimmte Fristen für die Eintragung von Geburten im Zivilstandsregister fest. Verzögert sich die Eintragung, weil die Identität der Eltern nicht feststeht, so ist es möglich, an Stelle eines Geburtsscheins eine zivilstandsamtliche Bestätigung über die erfolgte Geburtsanzeige auszustellen. Mit diesem Dokument können beispielsweise Kinderzulagen beantragt werden.

....“

Der Bundesrat hat aufgrund des Postulats Ruth-Gaby Vermot-Mangold bei den kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst eine Umfrage über die Zahl der Geburten, bei denen die Abklärung der Identität der Eltern des Kindes Schwierigkeiten bereitet, und über die Dauer der Verfahren durchgeführt. Deren Auswertung liegt bis heute noch nicht vor. Die Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt hat ergeben, dass nach spätestens 3 Monaten in den meisten der in der Interpellation genannten Konstellationen die Registrierung der Geburt erfolgt ist.

Das Zivilstandsamt muss jeweils abwägen, ob das grössere Gewicht dem Grundsatz der Registerwahrheit oder der raschen Eintragung einer Geburt zukommen soll. Die Beurkundung einer Geburt in den Zivilstandsregistern muss sich immer auch auf Urkunden stützen und darf nicht bloss auf Angaben der Betroffenen erfolgen. Eine Geburtseintragung, welche offensichtlich nicht der Wahrheit entspricht, liegt nicht im Interesse des Kindes. Dieses hat das Recht auf einen korrekten Geburtseintrag. Wie in der Antwort des Bundesrates zu entnehmen ist, können die Zivilstandsbehörden auch vor der definitiven Eintragung eine Geburtsbestätigung abgeben. Die Eintragungsverzögerung, welche sich durch die notwendigen Abklärungen ergeben, sind weder für das Kind noch die Eltern nachteilig. Wenn trotz grösster Anstrengungen keine Dokumente beigebracht werden können, erfolgt der Geburtseintragung aufgrund der vorhandenen Daten, wobei gewisse Angaben, wie Zivilstand, Staatsangehörigkeit, Abstammung der Eltern weggelassen werden können. Die Problematik betrifft im Übrigen nicht nur Ausländerinnen und Ausländer im Asylverfahren bzw. Personen mit unregelmäßigem Aufenthalt. Selbst die Eintragung von Neugeborenen schweizerischer oder europäischer Eltern kann sich verzögern, wenn Unklarheit über Familien- und Vorname des Kindes bzw. Zivilstand oder Wohnsitz der Eltern besteht.

Die von der Interpellantin aufgeworfenen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Die Spitäler sowie Behörden und betroffene Personen haben die Pflicht, alle Geburten dem Zivilstandsamt am Geburtsort innert drei Tagen zu melden (Art. 34 und 35 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung; SR 211.112.2). In der Geschichte des hiesigen Zivilstandsamtes ist keine Geburt bekannt, welche nicht gemeldet worden wäre. Alle gemeldeten Geburten sind in der Folge in die Zivilstandsregister eingetragen worden.
2. Die Eltern haben dem Zivilstandsamt je nach Zivilstand folgende Dokumente vorzulegen: Eheurkunde, Geburtsurkunde der Eltern, Zivilstandsnachweis, Wohnsitzbescheinigung,

Pässe, gegebenenfalls Scheidungsurkunde oder Todesschein.

3. Beide Elternteile halten sich illegal in der Schweiz auf:
 - a) Auch bei illegalem Aufenthalt sollten die obigen Dokumente abgegeben werden, wobei Wohnsitzbescheinigungen aus dem Herkunftsland vorgelegt werden müssten. Sollte die Beschaffung von Wohnsitzbescheinigungen nicht möglich sein, kann aber im Einzelfall auch darauf verzichtet werden.
 - b) In der Regel ist es möglich, zusammen mit den Eltern genügend aussagekräftige Dokumente zu beschaffen, sodass die Eintragung vorgenommen werden kann. Sofern die Angaben nicht strittig sind und die Beschaffung von Dokumenten unmöglich oder unzumutbar, können die Eltern auch eine Erklärungen gemäss Art. 41 ZGB abgeben.
 - c) Es wurden alle Kinder registriert.
 - d) Dem Sicherheitsdepartement (Bevölkerungsdienste und Migration) wird vom Zivilstandsamt nicht mitgeteilt, ob sich Eltern mit illegalem Aufenthalt um die Registrierung ihres Kindes bemühen.
4. Die Mutter hält sich legal in der Schweiz auf, der Vater illegal:
 - a) Es müssen die unter Ziff. 2 und 3a aufgeführten Dokumente vorgelegt werden.
 - b) Eine Anerkennung muss nur erfolgen, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Ein mit der Mutter verheirateter Vater muss keine Kindsanerkennung vornehmen. Nicht der Aufenthaltsstatus ist massgebend, sondern der Zivilstand der Mutter.
 - c) Es sind dem Zivilstandsamt keine Kindsanerkennungen bekannt, die nicht abgegeben werden konnten. Dennoch muss das Zivilstandsamt von nicht mit der Mutter verheirateten Vätern Dokumente, insbesondere eine Geburtsurkunde und die Vorlage eines Passes, verlangen.
5. Die Eltern haben in der Schweiz Asyl beantragt:
 - a) In der Regel ist es möglich, zusammen mit den Eltern genügend aussagekräftige Dokumente zu beschaffen, sodass die Eintragung vorgenommen werden kann. Sofern die Angaben nicht strittig sind und die Beschaffung von Dokumenten unmöglich oder unzumutbar, können die Eltern auch eine Erklärungen gemäss Art. 41 ZGB abgeben.
 - b) Sollte die Identität der Eltern absolut unklar sein, müsste gemäss Weisung des Bundes eine gerichtliche Feststellung gemäss Art. 42 ZGB erfolgen.
 - c) Im Kanton Basel-Stadt sind in den vergangenen Jahren alle Geburtsanmeldungen ohne zusätzlichen Gerichtsbeschluss im Register eingetragen worden.
6. Aufgrund der beschriebenen Praxis des Zivilstandsamtes Basel-Stadt sieht die Regierung keinen Handlungsbedarf bei der vorliegenden bundesrechtlichen Problematik. Die Bundesbehörden werden aufgrund des eingangs erwähnten Postulates und der vorgenommenen Umfrage bei den Kantonen entscheiden, ob Vereinfachungen und Verbesserungen bei der Registrierung von Neugeborenen nötig und möglich sind. Bereits mehrfach vorgeschlagen wurde eine Kennzeichnung im Register, wenn die eingegebenen Daten nicht überprüft werden konnten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatschreiber